

Arbeitsvertrag

(für Arbeitnehmer ohne GAV)

zwischen

(nachstehend Arbeitgeber genannt)

einerseits und

(nachstehend Arbeitnehmer genannt)

andererseits.

1. Beginn und Dauer der Anstellung

Der Arbeitsvertrag tritt am _____ in Kraft und gilt für eine unbefristete Dauer. Der Stellenantritt erfolgt am _____ um _____ Uhr. Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart. Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag innerhalb von 7 Tagen gekündigt werden (Art. 335b Abs. 1 OR). Als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses. Die Probezeit darf vertraglich höchstens auf 3 Monate verlängert werden (Art 335b Abs. 2 OR).

2. Funktion / Bezeichnung der Stelle

Der Arbeitgeber stellt den Arbeitnehmer als _____ ein. Der Hauptauftrag besteht in _____

Es können dem Arbeitnehmer jederzeit andere als in der Stellenbeschreibung erwähnte Arbeiten übertragen werden, sofern sie betrieblich notwendig und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers angemessen sind.

Der Arbeitnehmer stellt dem Arbeitgeber seine uneingeschränkte, volle Arbeitskraft zur Verfügung und verpflichtet sich, während der Dauer der Anstellung keine Arbeitsleistungen für Dritte zu übernehmen.

3. Vorgesetztenstelle

Der Arbeitnehmer ist _____ unterstellt.

4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt Stunden pro Woche. Die Arbeitszeit wird jeweils für die Laufzeit eines Kalenderjahres abgerechnet.

Überstunden werden, sofern sie vom Vorgesetzten angeordnet sind, im Rahmen der Gleitzeit ohne Zuschlag kompensiert. Der Arbeitgeber kann die zu beziehenden Freitage festlegen. Allfällige nicht kompensierbare Restguthaben werden am Jahresende

5. Ferien, Feiertage, Freitage

Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr Arbeitstage. Ferien sind vom Arbeitnehmer frühzeitig zu beantragen und werden wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die betrieblichen Verhältnisse es jedoch erfordern, hat der Arbeitnehmer sich nach dem Arbeitgeber zu richten.

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Danach hat der Arbeitnehmer Anspruch auf wenigstens 4 Wochen Ferien in jedem Dienstjahr (Art. 329a Abs. 1 OR).

Bezahlte Freitage für besondere Anlässe regelt die Arbeitszeitweisung der Geschäftsleitung.

6. Gehalt

Das Gehalt beträgt Fr. brutto pro Monat. Davon kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen sowie die Arbeitnehmerbeiträge für die Pensionskasse und die Nichtbetriebsunfallversicherung in Abzug. Es wird jeweils im Dezember ein anteilmässiges 13. Gehalt ausbezahlt. Angebrochene Dienstjahre werden pro rata temporis berücksichtigt.

7. Beendigung / Kündigungsfristen

Dieser Vertrag kann beidseitig mit -monatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Unterlagen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Unternehmen in Erfahrung bringt, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Fabrikations- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen über Kunden, Preise und Produkte. Der Arbeitnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht für allfällig daraus entstandenen Schaden haftbar gemacht werden kann.

9. Reglemente und ständige Weisungen

Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Arbeitsvertrages:

- Betriebsreglement
- Reglement der Pensionskasse
-

10. Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

Die Unterzeichneten erklären hiermit, dass sie die Bestimmungen dieses Anstellungsvertrages sowie die oben erwähnten Beilagen gelesen haben und mit dem Vertrag in all seinen Bestandteilen einverstanden sind. Soweit im vorliegenden Vertrag nicht besondere Bestimmungen vereinbart sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 319ff OR.

Ort und Datum

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber

MUSTER - SPECIMEN